

Das bevorstehende Ubel, woher es auch kommet, von dem Crays durch alle dienliche Mittel desto zeitlicher abgewendet und der hochverpönte Landfride, so wohl Recht und Gerechtigkeit, geheget und erhalten werden mögen.

§. 3. Diesemnach, wann sich etwas gefährliches unversehens und ehlends zutragen sollte, daß alle Stände zu gebühlicher Berathschlagung in so schneller Eyl nicht gleich erfordert werden könnten, wird dem Crays-Obristen, Nach- und Zugeordneten die Wohlfarth dieses Crayses, maßen vordessen auch geschehen, freundlich und unterthänig anheimb gestellt, welcher aber die annahende Gefahr den andern löblichen Ständen zu notificiren hat. Und weil sie gleichwohl nicht verhoffen, daß jemand, wer der auch seye, Ursach oder Fürsaz habe, disen Ober-Sächsischen Crays insgemein, oder einen oder andern Stand desselben, feindlich anzugehen oder sonsten Beschwer und Uberlast, zuwider der Reichs-Verfassung, anzufügen: So achten Sie destoweniger nöthig, in eine kostbare Verfassung und Werbung jeziger Zeit und da bey dem Crays Gott Lob! noch keine gegenwärtige Gefahr obhanden, sich einzulassen und die ohne das äußerst verderbte Unterthanen und Lande ohne Noth zu beschweren; Jedoch da, über Zuversicht dergleichen unverschuldte Feindseeligkeit diesem Craysse zustossen sollte, so würde solchen Falls jeder Stand ferner wissen, uf was Maasse er sich nicht alleine mit Zuthat seiner verpflichteten treuen Unterthanen und Land-Volck, oder sonsten in Gegenwehr stellen und sich selbst wider allen Gewalt schützen, sondern auch solches bey Tag und Nacht an Ihr Churfürstliche Durchl. zu Sachsen, als Crays-Obristen, bringen und nach besten Kräfften und Vermögen durch göttlichen Beystand die möglichste Abwendung solcher Bedrängniß erwarten.

§. 4. Sollte aber der Crays, nach Ausweisung der Executions-Ordnung andern wider Recht bedrängten Craysen zu Hülfe und Affistenz erfordert werden, so ist leicht zu ermessen, wie das Land-Volck außer dem Crays mit guten Willen zu bringen sehr schwehr und ohne allen Nutzen hergehen dürffte, auch bey dem großen Mangel der Unterthanen kein Stand dieselbe gerne von sich lassen würde, solchenfalls es weit besser und dem Crays nützlich und zuträglich zu achten, auf eine proportionirte Anzahl geworbener Völcker zu gedencken, nicht zwar dieselbe alsobalden bey einer bloßen Besorgniß uf den Fuß zu bringen und die Beschwer des Landes bey jezigem offenbaren Unvermögen je lenger je weiter zu vergrößern, sondern nur ein oder zween Römer-Züge bey den Unterthanen anzulegen, uf gewisse Termine zu colligiren und

Befugniß des Crays-Obristen etc. in eilenden Noth-Fällen im Crays selbst.

Von Aufstellung eines militis perpetui zur Beyhülfe anderer Craysse.